


Gericht:	OLG Karlsruhe 2. Senat für Bußgeldsachen	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	05.06.2012	Normen:	§ 73 Abs 2 OWiG, § 74 Abs 2 OWiG
Aktenzeichen:	2 (6) SsRs 279/12, 2 (6) SsRs 279/12 - AK 73/12		
Dokumenttyp:	Beschluss		

**Gerichtliches Bußgeldverfahren wegen
Geschwindigkeitsüberschreitung: Entbindung des Betroffenen
von der Anwesenheitspflicht in der Hauptverhandlung**

Orientierungssatz

Ist unmissverständlich klargestellt, dass von der persönlichen Anwesenheit des Betroffenen eines Bußgeldbescheids wegen Geschwindigkeitsüberschreitung im Hauptverhandlungstermin keinerlei weitergehende Aufklärung zu erwarten ist, weil sein Verteidiger erklärt hat, dass der Betroffene Fahrzeugführer gewesen sei und er aber weiter nichts sagen werde, so liegen die Voraussetzungen für eine Entbindung des Betroffenen von seiner Anwesenheitspflicht vor. Ein Einspruchsverwerfungsurteil gemäß § 74 Abs. 2 OWiG wegen Ausbleibens des Angeklagten ist dann rechtsfehlerhaft. [\(Rn.4\)](#)

weitere Fundstellen

StRR 2012, 283 (red. Leitsatz)
Verkehrsrecht aktuell 2012, 177 (red. Leitsatz, Kurzwiedergabe)
ZAP EN-Nr 630/2012 (red. Leitsatz)
jurisPR extra 2013, 87 (red. Leitsatz)

Verfahrensgang

vorgehend AG Heidelberg, 14. März 2012, Az: XX

Diese Entscheidung wird zitiert

Literaturnachweise

Benjamin Krenberger, jurisPR-VerKR 3/2013 Anm. 5 (Anmerkung)

Praxisreporte

Benjamin Krenberger, jurisPR-VerKR 3/2013 Anm. 5 (Anmerkung)

Tenor

Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen das Urteil des Amtsgerichts Heidelberg vom 14.03.2012 wird zugelassen.

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen wird das Urteil des Amtsgerichts Heidelberg vom 14.03.2012 mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Amtsgericht Heidelberg zurückverwiesen.

Gründe

- 1 Das Amtsgericht Heidelberg hat mit dem angefochtenen Urteil gemäß den Einspruch des Betroffenen gegen den Bußgeldbescheid des Regierungspräsidiums ... vom 03.11.2011 gemäß § 74 Abs. 2 OWiG verworfen, durch den er wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerorts um 38 km/h mit einer Geldbuße von 120,- Euro belegt worden war, weil der Betroffene nicht zur Hauptverhandlung erschienen war. Sein vom Verteidiger am 15.03.2012 gestellter und in der Hauptverhandlung wiederholter Antrag, ihn von der Pflicht zum Erscheinen zu entbinden, wurde vom Amtsgericht mit der Begründung zurückgewiesen, seine Anwesenheit sei zur Aufklärung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich, obwohl der Betroffene seine Fahrereigenschaft eingeräumt und im Übrigen angekündigt hatte, von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch zu machen, und außerdem darauf hingewiesen hatte, dass sein Verteidiger ermächtigt sei, für ihn Erklärungen abzugeben.
- 2 Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen ist nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 OWiG zuzulassen, da es geboten ist, das Urteil wegen Versagung des rechtlichen Gehörs (Art. 102 Abs. 1 GG) aufzuheben. Die entsprechende Verfahrensrüge ist zulässig erhoben. Sie enthält insbesondere auch den Vortrag, dass der Verteidiger für den Betroffenen gegen den Tatvorwurf mit der Behauptung verteidigt hätte, die Geschwindigkeitsmessung sei nicht ordnungsgemäß erfolgt, wenn zur Sache verhandelt worden wäre.
- 3 Die Rüge ist auch begründet, denn das Amtsgericht hätte den Einspruch nicht durch Prozessurteil gemäß § 74 Abs. 2 OWiG verwerfen dürfen, sondern hätte zur Sache verhandeln und das Vorbringen des Betroffenen berücksichtigen müssen. Den Antrag, den Betroffenen von der Pflicht zum Erscheinen zu entbinden, durfte das Amtsgericht nicht ablehnen. Gemäß § 73 Abs. 2 OWiG befreit das Gericht den Betroffenen auf dessen Antrag, wenn er sich zur Sache geäußert oder erklärt hat, dass er sich in der Hauptverhandlung nicht zur Sache äußern werde, und seine Anwesenheit zur Aufklärung wesentlicher Gesichtspunkte des Sachverhalts nicht erforderlich ist.
- 4 Der vertretungsbefugte Verteidiger des Betroffenen hat für diesen die Erklärung abgegeben, der Betroffene sei der Fahrzeugführer gewesen, und hat mitgeteilt, der Betroffene werde weiter nichts sagen. Damit war unmissverständlich klagestellt, dass von der persönlichen Anwesenheit des Betroffenen im Hauptverhandlungstermin keinerlei weitergehende Aufklärung zu erwarten war, so dass die Spekulationen des Amtsgerichts, der Betroffene werde in der Hauptverhandlung vielleicht doch Angaben machen, jeder Substanz entbehren und keineswegs geeignet sind, das Erscheinen des Betroffenen zu erzwingen bzw. ein Urteil gemäß § 74 Abs. 2 OWiG zu rechtfertigen. Da somit die Voraussetzungen für eine Entbindung des Betroffenen von seiner Anwesenheitspflicht vorgelegen haben, war die Zurückweisung des dahingehenden Antrags und auch die darauf basierende Verwerfung des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid gemäß § 74 Abs. 2 OWiG rechtsfehlerhaft.
- 5 Ergänzend bemerkt der Senat, dass sich das Gericht bei einer Verwerfung des Einspruchs nach § 74 Abs. 2 OWiG in den Urteilsgründen mit Einwendungen und Bedenken gegen eine Verwerfung auseinandersetzen muss, insbesondere auch mit der Zulässigkeit des Antrags und dessen Begründung, den Betroffenen von der Verpflichtung zum Erscheinen zu entbinden, sowie den Erwägungen zur Ablehnung des Antrags (OLG Stuttgart NStZ-RR 2003, 273; Göhler, OWiG, 15. Aufl., § 74 Rdnr. 34, 35 m. w. N.).